

**Beitrag des SkF für die Vormundschaftsvereine zum Fachgespräch  
„Kinder unter Vormundschaft: Baustellen und Weiterentwicklungsbedarf der  
Vormundschaftsrechtsreform im BGB und SGB VIII“  
am 17. April 2023 im Familienausschuss des Deutschen Bundestages**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Frau Parlamentarische Staatssekretärin  
sehr geehrte Abgeordnete, Damen und Herren

vielen Dank für die Einladung. Der SkF, für den ich hier spreche, vertritt die AG der vormundschaftsführenden Vereine und ist Gründungsmitglied des Bundesforums Vormundschaft und Pflegschaft. Er selbst trägt 40 Vormundschaftsvereine.

Auf drei Bereiche werde ich im Folgenden eingehen:

1. Potentiale der Vereine
2. Finanzierungsstrukturen
3. Gerichtliche Bestellung von Vereinsvormund:innen

**1. Potential der Vormundschaftsvereine für das Gelingen der Reform nutzen!**

Vormundschaftsvereine sind als zivilgesellschaftliche Akteure ein zentraler Baustein für eine kinderrechtsbasierte Vormundschaft. Sie verkörpern das Subsidiaritätsprinzip unserer Gesellschaft. Vereinsgeführte Vormundschaften zeichnen sich neben ihrer guten Infrastruktur und umfänglicher Qualifizierung der einzelnen Fachkräfte durch ihre hohe Kontinuität in der Interessenvertretung für junge Menschen aus, die nicht bei ihren Eltern leben können.

Vereine sind Profis für die Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamt. Als freie Träger der Wohlfahrtspflege und durch ihre Struktur sind sie geschult und versiert in der Qualifizierung, Begleitung und Zusammenarbeit von Ehrenamtlichen.

Es gehört zu den gesetzlichen Anerkennungsvoraussetzungen, dass ein Vormundschaftsverein – ZITAT - „sich planmäßig um die Gewinnung von ehrenamtlichen Pflegern und Vormündern bemüht und sie in ihre Aufgaben einführt, fortbildet und berät. (§54, Abs. 1, Ziffer 3 SGB VIII)

Vereine haben auch Erfahrung mit der Vielfalt von ehrenamtlicher Einzelvormundschaft, z.B. für unbegleitet nach Deutschland geflüchtete Minderjährige durch bürgerschaftlich engagierte Einzelpersonen, durch Pflegeeltern oder Angehörige aus der Herkunftsfamilie des Kindes.

- ⇒ **Es gilt daher, das Potential der Vereine für die gelingende Umsetzung des ausdrücklichen Reformziels, die ehrenamtliche Einzelvormundschaft zu stärken, konsequent zu nutzen!**

## **2. Stabile Finanzierungsstrukturen schaffen! Bestand der Vormundschaftsvereine sichern und Ausbau ermöglichen**

Derzeit gibt es rund 167 Vormundschaftsvereine im gesamten Bundesgebiet. Die Angabe beruht auf eigener Erhebung der Vormundschaftsvereine, denn in der amtlichen Statistik werden nur die durch das Jugendamt geführte Vormundschaften berücksichtigt.

- ⇒ **Diese statistische Datenlücke sollte daher amtlich geschlossen werden.**

Vormundschaftsvereine gibt es nicht überall. Sie sind hauptsächlich in NRW und in Bayern vertreten und zu einem Großteil in konfessioneller Trägerschaft. (siehe auch das fact sheet) Mit anderen Worten: Das Angebot einer pluralen Vormundschaft steht in sehr vielen Regionen in Deutschland nicht zur Verfügung. Wir können seit 2018 nachhalten, dass es so gut wie keine Neugründungen von Vereinen gegeben hat.

Dies liegt insbesondere an der desolaten Finanzierungsstruktur.

Mehrheitlich sind die Vereine auf eine Mischkalkulation durch das Jugendamt/die Gerichtskasse angewiesen, die jedoch bereits jetzt nicht auskömmlich ist. Der Vormundschaftsbereich wird von einigen Trägern aufgrund ihrer konfessionellen, zivilgesellschaftlichen „Haltung“ aufrechtrechterhalten und zuzufinanziert.

Durch den Fokus auf die Betreuung von Erwachsenen im Reformprozess ist die Vormundschaft für Minderjährige teilweise in den Hintergrund getreten. Während die Reform für Betreuungsvereine eine Möglichkeit schuf, die sogenannte „Querschnittsarbeit“, d.h. die Arbeit mit und für Ehrenamtliche zu refinanzieren, ist dies parallel nicht für die Vormundschaftsvereine geschehen. Obwohl diese Aufgaben, wie beschrieben, zu ihren gesetzlichen Anerkennungs Voraussetzungen gehört.

Damit Vormundschaftsvereine ihre Aufgaben erfüllen können, ist folgender Weiterentwicklungsbedarf dringend vonnöten:

- ⇒ **Auch für die Vormundschaftsvereine muss gesetzlich unterlegt, die Finanzierungsmöglichkeit der Werbung, Qualifizierung, Beratung und Begleitung von Ehrenamtlichen geschaffen werden!**
- ⇒ **Die Vergütung durch die Gerichtskasse von weiterhin max. 39€/Fachstunde muss endlich erhöht und dynamisiert werden! (=> § 3, Abs. 1, Ziffer 2 VBVG)**
- ⇒ **Es sollte eine verlässliche Pauschalfinanzierung durch den kommunalen Träger ermöglicht werden, statt Abrechnung nach Minutentakt!**

### **3. Organisations- und Beschäftigungsstruktur der Vormundschaftsvereine – Gleichstellung zum Jugendamt**

Seit der Reform muss eine Mitarbeiter:in eines Vereins persönlich vom Familiengericht als Vormund bestellt werden. Die Bestellung des Vormundschaftsvereins, der dann im individuellen Fall prüft, welcher Mitarbeiter:in die Vormundschaft übertragen wird, ist nur noch für das neue Instrument der vorläufigen Vormundschaft vorgesehen. Anders beim kommunalen Träger: Jugendämter können weiterhin als Vormund bestellt werden, um dann die geeignete Fachkraft zu bestimmen.

Die persönliche Bestellung bringt für die Fachpraxis erhebliche organisatorische, finanzielle und nicht zuletzt fachliche Herausforderungen mit sich. (Vertretung bei Krankheit, Mutterschutz, Urlaub; Haftungsfragen; **vgl. Stellungnahme Anhörung...**) Die Vereine gleichen in ihrer Organisations- und Beschäftigungsstruktur denen des Jugendamtes. Die Ungleichbehandlung widerspricht dem Subsidiaritätsprinzip.

⇒ **Die Bestellung des Vormundschaftsvereins durch das Familiengericht sollte daher in allen Fällen analog zur Bestellung des Jugendamtes gesetzlich möglich sein. ( => §1774, Abs. 1 Ziffer 3; bzw. Abs. 2, Ziffer 1 BGB)**

**Fazit:** Vormundschaftsvereine bieten großes Potential für eine kinderrechtsbasierte, qualifizierte und kontinuierliche Vormundschaft. Dafür gilt es sie nun ausdrücklich zu stärken: Durch eine Novellierung der Finanzierungsstrukturen sowie die Bestellung des Vereins.

Dortmund, 13. April 2023